§ 79 Bildungsdauer, Semestergestaltung

(1) [1]Der Unterricht umfasst ein Schuljahr mit 40 Unterrichtswochen in Vollzeitform. [2]Die Unterrichtszeiten regelt das Staatsministerium.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Stundentafel (Anlage 16).